

Stadt Wemding, Marktplatz 3, 86650 Wemding

Bedingungen

für die Benutzung der Stadthalle (Mehrzweckhalle) in Wemding, Polsinger Weg 5

1.

Die Stadthalle wird für öffentliche Veranstaltungen von Vereinen zur Verfügung gestellt.

Es wird vom Veranstalter erwartet, dass das Gebäude und die Einrichtung schonend behandelt werden.

Die Maße betragen für die Halle 45 x 24 m
Bühne 9 x 9 m.

2.

Das Aufstellen der Tische und der Stühle, die Aufräumarbeiten und die abschließende Nassreinigung unmittelbar nach Veranstaltungsende hat der Veranstalter zu übernehmen.

3.

Bei Veranstaltungen, die unter die Versammlungsstättenverordnung fallen (Tanzveranstaltungen, Theateraufführungen u. ä.) ist eine ausreichende Feuersicherheitswache zu stellen. Die notwendige Stärke der Sicherheitswache ist vor der Veranstaltung mit dem Feuerwehrkommandanten bzw. dessen Stellvertreter abzustimmen. Diese Aufgabe des Veranstalters wie auch die Entschädigung an die Freiwillige Feuerwehr Wemding ist vor der Veranstaltung rechtzeitig und zuverlässig zu erledigen.

4.

Der Veranstalter ist zur Abdeckung von Schäden jeglicher Art gegenüber der Stadt Wemding verantwortlich und haftbar.

5.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Halle, soweit erforderlich, am nächsten Tag für den Sportbetrieb wieder zur Verfügung steht.

6.

Die Betreuung der Garderobe ist vom Veranstalter zu gewährleisten.

7.

Die Bühne wird für Theatergruppen und Musikkapellen zur Verfügung gestellt.

8.

Die Lautsprecheranlage wird für Tanzveranstaltungen nicht zur Verfügung gestellt.

9.

Offene Feuer, Rauchen sowie pyrotechnische Effekte auf der Bühne und in der Halle sind verboten.

10.

Falls die Hallen in der Faschingszeit für längere Zeit dekoriert werden, ist sicherzustellen, dass dadurch der Sportbetrieb nicht behindert wird. Dekorationsbeginn ist ca. drei Wochen vor Faschingsende. Die Dekorationen sind entsprechend der Versammlungsstättenverordnung vorzusehen. Hierfür ist der Nutzer verantwortlich. Die Nutzer werden auf die Einhaltung dieser Betriebsvorschriften (Teil III der Versammlungsstättenverordnung) besonders hingewiesen.

11.

Für die Überlassung der Stadthalle hat der Stadtrat Wemding folgende Gebühren festgelegt:

Eine Halle pro Tag	55,00 Euro	
Zwei Hallen pro Tag	110,00 Euro	
Drei Hallen pro Tag	165,00 Euro	
Foyer pro Tag	55,00 Euro	
Küchenbenutzung pauschal	50,00 Euro	(Benutzung 1-3 Tage)

Entstehende Stromspitzen während den Hauptbelastungszeiten werden gesondert berechnet und in Rechnung gestellt.

Es wird deshalb dem Veranstalter geraten, Beleuchtungskörper, die nicht unbedingt benötigt werden, nicht einzuschalten.

12.

Vor Veranstaltungsbeginn hat sich der Veranstalter mit dem Hausmeister in Verbindung zu setzen, da dieser für das Öffnen und Schließen der Halle verantwortlich ist.

13.

Sämtliche Notausgänge sind während der gesamten Veranstaltungsdauer offen zu halten. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Notausgänge bewacht und nicht versperrt sind.

Die Anordnung von Tischen und Stühlen und damit die Rettungswege müssen entsprechend der gewählten Nutzung (Varianten für den Bestuhlungsplan liegen in der Stadthalle beim Hausmeister zur Einsicht bereit) vorgenommen werden.

Bei variabler Bestuhlung und Verwendung der abgehängten Trennwände zur Raumbegrenzung sind jeweils mindestens zwei bauliche Rettungswege in entsprechender Breite und möglichst gegenüberliegend sicherzustellen.

14.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Ordnungspersonen bis zur Beendigung der Veranstaltung in allen Räumen anwesend sind und mit Ablauf der Sperrstunde der Ausschank eingestellt wird.